

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 17/0228</b>
<b>2 - Dezernat II</b>			<b>Datum: 22.05.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	Major, Julia	<b>Tel.:-910</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.06.2017	Vorberatung
Hauptausschuss	26.06.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	18.07.2017	Entscheidung

## **Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt und der Richtlinien für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- und Jugendbeiratssatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 17/0228 wird beschlossen.
2. Die Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 2 zur Vorlage B 17/0228 wird beschlossen.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Hauptausschuss und die Stadtvertretung um Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt, so dass der Kinder- und Jugendbeirat mit anderen Beiräten nach § 3 der Entschädigungssatzung gleichgestellt wird.

### **Sachverhalt**

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt hat sich mit zwei Anträgen an den Haupt- bzw. den Jugendhilfeausschuss gewandt, die jeweils unterschiedliche Sachverhalte betreffen, jedoch beide eine Änderung der Kinder- und Jugendbeiratssatzung erforderlich machen. Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung gebeten, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

### Änderung der Wahlordnung (A 17/0170)

Der Kinder- und Jugendbeirat hat sich mit anderen Beiräten in Schleswig-Holstein zusammengesetzt, um die Wahl an einem landesweit einheitlichen Wahltag zu ermöglichen. Dadurch erhoffen sich die Kinder- und Jugendbeiräte eine größere Reichweite durch eine größere mediale Aufmerksamkeit.

Die gemeinsame Wahl soll zum ersten Mal im November 2017 durchgeführt werden. Damit der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt an der Wahl im November teilnehmen kann, müssen mehrere Punkte – insbesondere Wahlverfahren und Wahlzeit – in der Kinder-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

und Jugendbeiratssatzung und in der Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt geändert werden.

Neben den Änderungen im Wahlverfahren wurde im Zuge der Erarbeitung auch eine Verständigung auf eine Mindestmitgliederzahl (7 Mitglieder) und eine Höchstmitgliederzahl (21 Mitglieder) erzielt. Außerdem soll auf das bisherige regionale Wahlverfahren verzichtet werden und eine gemeinsame Wahl im gesamten Stadtgebiet stattfinden.

### Änderung der Entschädigungsregelung (A 16/0487)

Aktuell erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Norderstedt keine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld nach § 3 Abs.1-3 der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt, da dies nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung für diesen Beirat ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich eine finanzielle Entschädigung gemäß § 7 Nr. 3 der Kinder- und Jugendbeiratssatzung. Diese beträgt:

- ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,25 € für den Beiratsvorsitzenden bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,75 € für die sonstigen Beiratsmitglieder bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

Eine weitergehende Entschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt wird nicht gewährt.

Für eine Gleichstellung mit anderen Beiräten ist neben der Änderung der Kinder- und Jugendbeiratssatzung (Wegfall der Regelung in § 7 Nr. 3) auch eine Änderung von § 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt erforderlich.

Eine Einbeziehung des Kinder- und Jugendbeirates in die Regelung nach § 3 der Entschädigungssatzung führt zu finanziellen Mehraufwendungen pro Jahr:

- Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n:  
12 x 198,72 € = 2.384,64 €
- Sitzungsgeld für Beiratssitzungen (durchschnittlich 8 Mitglieder und 40 Sitzungen im Jahr):  
8 x 40 x 29,70 € = 9.504,- €
- zuzüglich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, zu denen der Kinder- und Jugendbeirat explizit eingeladen ist.

Die Mehrkosten belaufen sich auf geschätzt ca. 12.000,- € p.a., wobei sich dieser Betrag bei steigenden Teilnehmerzahlen an den Beiratssitzungen und vielen Einladungen in die Selbstverwaltungsgremien erhöhen kann.

Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel sind aus dem laufenden Haushalt bereitzustellen bzw. ab dem Haushalt 2018/2019 neu einzuwerben.

Alle Änderungen in der KJB-Satzung und in der Richtlinie sind in der Anlage 3 dargestellt.

### Anlagen :

Anlage 1: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

Anlage 2: Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Anlage 3: Synopse